

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

5.7.1941 (No. 13)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Juli

1941

Inhalt.

I Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
II. Bekanntmachungen und Verordnungen.
Reichsordnung für die Ferien für die Volks-, Haupt- und Mittelschulen sowie die Höheren Schulen. Schulferien.
Ordnung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen und im Griechischen zur Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen.
Staatliche Studienseminare.
Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hohentstoffeln“ in der Gemarkung Binningen, Landkreis Konstanz.
Grundsteuer; Anerkennung von Gemeinschaftsheimen der Staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsentchädigung.
Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule Konstanz zum Wintersemester 1941/42.
Ingenieurzeugnis für die Absolventen der Vermessungsabteilungen an den Staatsbauhochschulen.
Benennung der landwirtschaftlichen Berufsschulen für Knaben und Mädchen.
Beginn der Schulpflicht für die blinden und gehörlosen Kinder.
Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen 1941.
III. Personalmeldungen.
IV. Stellenausschreiben.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 194 „Zulassung von Absolventen technischer Fachschulen zur Sonderreiseprüfung für das Studium der Wirtschaftswissenschaft“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 136) — Nr. D 130-8/41.

Aus Heft 10 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 273 „Bergünstigungen für Kriegsteilnehmer bei der Zulassung zum Fachschulstudium und zu den Prüfungen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 192/193) — Nr. D 17 234/41.

II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Reichsordnung für die Ferien für die Volks-, Haupt- und Mittelschulen sowie die Höheren Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Mai 1941 bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 28. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 22912 In Vertretung
Gärtner

Reichsordnung für die Ferien für die Volks-, Haupt- und Mittelschulen, sowie die Höheren Schulen.

NdErl. d. RMfWGB. v. 30. 5. 1941

— E III a 800 E II a, E II d —.

In Verfolg meines Erlasses vom 7. Januar 1941 — E III a 2828 E II, E IV, E V, R V — (Deutsch. Wiss. Erziehg.Volksbildg. S. 29) hebe ich die Reichs-

ordnung für Schulferien vom 28. Januar 1935 — E III a 200 E II, M I — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 58) auf und ordne folgendes an:

I.

Das Schuljahr beginnt mit dem Unterrichtsbeginn nach Abschluß der Sommerferien und schließt mit dem Ende der Sommerferien des folgenden Jahres.

II.

1. Die Gesamtdauer der Ferien beträgt 85 Tage; alle in den Ferien liegenden Sonn- und Feiertage werden eingerechnet.

2. 75 Ferientage werden folgendermaßen verteilt:

Weihnachtsferien	12 Tage,
Osterferien	7 Tage,
Pfingstferien	4 Tage,
Große Ferien (Sommerferien) 52 Tage.	

3. Die als Rest bleibenden 10 Ferientage können als Zusatztage je nach den örtlichen Bedürfnissen oder Gewohnheiten den Weihnachts-, Oster- oder Sommerferien angehängt werden. Nur für Heim- schulen dürfen sie bei Bedarf als Ganzes an die Weihnachts- oder Osterferien angehängt werden, bei den übrigen Schulen ist das nicht statthaft; jedoch können z. B. die Weihnachtsferien stark und die Osterferien nur wenig verlängert werden und um- gekehrt. Die Pfingstferien dürfen nicht verlängert werden, die Sommerferien nur bis zu einer Gesamtdauer von 8 Wochen.

4. Die Sommerferien werden dreifach gestaffelt: die erste Staffel beginnt Ende Juni, die zweite Staffel Anfang Juli, die dritte Staffel Mitte Juli.

Der Bereich der einzelnen Staffeln wird nach dem Kriege endgültig festgesetzt.

5. Für die ländlichen Volks- und vierklassigen Hauptschulen (d. h. die Volks- und Hauptschulen an Orten, die keine Mittel- oder höheren Schulen besitzen) wird die für die großen Ferien vorgesehene Zeit nach den ländlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auf Sommer und Herbst verteilt.

III.

1. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres werde ich die Zeiten für die großen Ferien (vgl. Ziffer II 2 und 4) und die Weihnachtsferien des betreffenden Jahres und für die Oster- und Pfingstferien des folgenden Jahres den Schulaufsichtsbehörden bekanntgeben.

2. Die Verteilung der restlichen 10 Ferientage erfolgt durch die Unterrichtsverwaltungen der Länder bzw. die Reichsstatthalter in den Reichsgauen bzw. in Preußen für die ländlichen Schulen (vgl. Ziffer II 5) durch die Regierungspräsidenten, für die übrigen Schulen durch die Oberpräsidenten (Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin) im Einvernehmen mit den Regierungspräsidenten.

3. Bis zum 15. März eines jeden Jahres melden mir die Unterrichtsverwaltungen der Länder bzw. die Reichsgaue, für Preußen die Oberpräsidenten (Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin) den Vorschlag ihres gemäß Ziffer II 3 und III 2 festgelegten Ferienplanes für die Orte mit Mittel- und höheren Schulen. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Ferienzeiten für diese Schulen in meinem Amtsblatt.

4. Die Festsetzung der Herbst- und Sommerferien der ländlichen Volks- und vierklassigen Hauptschulen erfolgt durch die Unterrichtsverwaltungen der Länder bzw. die Reichsstatthalter in den

Reichsgauen bzw. in Preußen durch die Regierungspräsidenten nach den hierfür in den einzelnen Ländern ergangenen Bestimmungen.

IV.

Vorstehende Reichsferienordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1941/42 in Kraft.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 223.)

Schulferien.

In Vollzug der Reichsordnung für die Ferien an den Schulen (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 223, Amtsbl. 1941 S. 131/32) werden die Ferien für die badischen Schulen unter Aufteilung der freien 10 Ferientage wie folgt festgesetzt:

1. Für alle Schulen in den Städten mit Höheren oder Mittelschulen:

Sommerferien 1941	52 Tage,
Weihnachtsferien 1941 12 + 3 =	15 Tage,
Osterferien 1942	7 + 7 = 14 Tage,
Pfingstferien 1942	4 Tage,
	<u>85 Tage.</u>

Die Sommerferien beginnen am Montag, den 7. Juli 1941 (erster Ferientag) und endigen am Mittwoch, den 27. August 1941 (letzter Ferientag).

Wegen der Festlegung der übrigen Ferien bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

2. Für die Schulen in den Orten, in denen sich keine Höheren Schulen und keine Mittelschulen befinden:

Sommerferien 1941	52 + 4 = 56 Tage,
Weihnachtsferien 1941 12 + 2 =	14 Tage,
Osterferien 1942	7 + 4 = 11 Tage,
Pfingstferien 1942	4 Tage,
	<u>85 Tage.</u>

Mit Rücksicht auf die Erntearbeiten bleibt es bei den ländlichen Volksschulen, den Landwirtschaftlichen, Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschulen in diesen Orten bezüglich der Sommerferien, die auf den Sommer und den Herbst zu verteilen sind, bei dem bisherigen Verfahren.

Bezüglich der Weihnachtsferien 1941, der Oster- und Pfingstferien 1942 bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Abänderungen dieser Ferienbestimmungen im einzelnen oder bezüglich einzelner Schularten bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

Karlsruhe, den 28. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 23 297
In Vertretung
Gärtner.

Ordnung einer Ergänzungsprüfung
im Lateinischen und im Griechischen zur Ordnung
der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an
Höheren Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichs-
ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volks-
bildung vom 17. Mai 1941 bekanntgegeben mit fol-
gendem Zusatz:

Die im Erlaß vom 11. Juni 1940 Nr. B 23073
(Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und
Unterrichts 1940 S. 132/133) veröffentlichten Be-
stimmungen über Ergänzungsreiseprüfungen in
Latein (sog. Latinum) und in Griechisch (sog.
Graecum) bleiben weiterhin in Kraft.

Die unter Ziffer 5 des Reichserlasses genannten
Studierenden der Theologie können sich zu einer
Ergänzungsreiseprüfung in Griechisch nach den
badischen Bestimmungen oder zu einer Ergänzungs-
prüfung in Griechisch nach den im Reichserlaß ver-
öffentlichten Bestimmungen melden.

Karlsruhe, den 24. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 22910

In Vertretung

Gärtner.

Ordnung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen und
im Griechischen zur Ordnung der Wissenschaftlichen
Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen.

NdErl. d. RMfWBV. v. 17. 5. 1941

E III a 2609/40 E VII a, W J —.

In § 4, 2 (2) der Ordnung der Wissenschaftlichen
Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen vom
30. Januar 1940 war vorgesehen, daß der Nachweis
der für bestimmte Studienfächer erforderlichen
Sprachkenntnisse im Lateinischen oder Griechischen,
sofern sie nicht durch das Reisezeugnis bezeugt sind,
bis zu einer einheitlichen Reichsregelung
nach den für die Länder geltenden Bestim-
mungen zu erbringen sei.

Nachdem große Gebiete neu zum Reich gekom-
men sind, in denen solche Bestimmungen nicht be-
stehen, ist eine einheitliche Reichsregelung notwendig
geworden.

Ich übersende daher anliegend je eine Ordnung
der Ergänzungsprüfung im Lateinischen und im
Griechischen und bestimme dazu folgendes:

1. Die Ergänzungsprüfung im Lateinischen
haben diejenigen Studierenden abzulegen, die die
Fächer Deutsch oder Geschichte als Grundsach
gewählt haben und die erforderlichen Kenntnisse im
Lateinischen nicht durch das Reisezeugnis nachweisen
können. Für Studierende der romanischen Sprachen
ist innerhalb der Wissenschaftlichen Prüfung festzu-
stellen, ob sie ausreichende Kenntnis der Elemente
des Lateinischen besitzen.

2. Die Ergänzungsprüfung im Griechischen ist
verbindlich für Studierende des Lateinischen
als Grundsach.

3. Die Vorbereitung zu diesen Prüfungen muß
mit dem dritten Studiensemester abgeschlossen, die
Prüfung spätestens im vierten Studiensemester ab-
gelegt sein.

4. Diese Ordnung ist verbindlich für Studie-
rende, die seit dem 1. Januar 1941 ihr Studium
begonnen haben. Für solche, deren Studium vorher
begonnen hat, kann die Ablegung der Prüfung in
einem späteren als dem in Ziffer 3 vorgesehenen
Zeitpunkt gestattet werden.

5. Die anliegende Ordnung für die Ergänzungs-
prüfung im Griechischen ist in Preußen auch für die
Prüfung von Studierenden der Theologie, die kein
Reisezeugnis im Griechischen haben, zugrunde zu
legen. Sie ersetzt die Ordnung vom 2. Februar 1917
— U II 215 —. Für die Länder und Reichsgaue
kann es, soweit bisher eine andere Regelung bestand,
für diese Studierenden dabei verbleiben.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer
Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den
Reichsgauen, die nachgeordneten Dienststellen der
Preussischen Schulverwaltung (Höhere Schulen), die
Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prü-
fungsämter, die Herren Direktoren der Universitäten
und Technischen Hochschulen, den Beratungsdienst
des Reichsstudienwerks, das Akademische Aus-
kunftsammt Berlin und die Reichsstelle für Schul-
wesen.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 224.)

*

Ergänzungsprüfung
im Lateinischen

§ 1

Zweck der Prüfung.

Die Ergänzungsprüfung im Lateinischen soll
Studierenden, deren Reisezeugnis einer Höheren
Schule keine Note in Latein aufweist, Gelegenheit
geben, diejenigen Kenntnisse in der lateinischen
Sprache nachzuweisen, die zu ihrem Studium er-
forderlich sind.

§ 2

Prüfungsausschuß und Prüfungs-
termin.

Die Ergänzungsprüfung wird vor einem Prü-
fungsausschuß abgelegt, der aus einem Fachmann
als Vorsitzendem und zwei weiteren Fachleuten als
Mitgliedern besteht. Die Prüfungsausschüsse für die
Ergänzungsprüfung im Lateinischen werden in
Preußen von dem Oberpräsidenten, Abteilung
für höheres Schulwesen, und dem Stadtpräsidenten

der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für höheres Schulwesen, in Berlin, in den Ländern und Reichsgauen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingesetzt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll in der Regel Mitglied der zuständigen Schulaufsichtsbehörde sein.

Die Prüfungen finden in der Regel im März und im Oktober eines jeden Jahres statt.

§ 3

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

Wer die Prüfung ablegen will, hat sich bis zum 1. Februar oder 1. September bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden. Die Zuständigkeit ist gegeben entweder durch den Wohnsitz des Studierenden oder durch den Standort der Universität, an der er studiert. Mit der Meldung muß das Reisezeugnis in Urschrift vorgelegt werden. Der Bewerber hat anzugeben, wie er sich auf die Prüfung vorbereitet und welche lateinischen Schriftsteller er gelesen hat. Ferner hat er eine Erklärung darüber abzugeben, ob er sich bereits früher der Ergänzungsprüfung unterzogen hat, und gegebenenfalls die hierüber ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Prüfungsanforderungen.

Bei der Ergänzungsprüfung im Lateinischen wird Sicherheit in der Elementargrammatik, zureichende Vokabellkenntnis und Verständnis nicht zu schwieriger Stellen aus Cäsar, Sallust, Livius oder auch aus einer der Katilinischen Reden Ciceros oder der Rede „De imperio“ gefordert.

Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 5

Schriftliche Prüfung.

Der Bewerber hat eine nicht zu schwierige Stelle aus einem der im § 4 genannten Schriftsteller unter Aufsicht ins Deutsche zu übertragen. Die Arbeitszeit einschließlich der Anfertigung der Reinschrift beträgt 3 Stunden; die Bekanntgabe der Aufgabe, gegebenenfalls Diktat, wird in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Die Benutzung eines Wörterbuches ist nicht gestattet, dagegen dürfen einzelne Vokabeln angegeben werden, worüber in der Niederschrift ein Vermerk zu machen ist.

§ 6

Mündliche Prüfung.

Der Bewerber hat eine nicht zu schwierige Stelle aus einem der in § 4 genannten Schriftsteller ohne

erhebliche Verstöße ins Deutsche zu übertragen. An die Übersetzung sind, um die Sicherheit in der Elementargrammatik festzustellen, grammatische Fragen und solche über den Text und den Schriftsteller anzuschließen.

§ 7

Ergebnis der Prüfung.

Für das Ergebnis der Prüfung gelten die folgenden Leistungsstufen: „Mit Auszeichnung bestanden“, „Gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“, „Bestanden“. Das Zeugnis ist nach dem beifolgenden Vordruck auszustellen. Das in Urschrift vorgelegte Reisezeugnis des Bewerbers ist mit folgendem Vermerk zu versehen: „Hat dem unterzeichneten Prüfungsausschusse bei der Ergänzungsprüfung im Lateinischen am vorgelegen. N. N., Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Ergänzungsprüfung im Lateinischen beim in“

Über eine nicht bestandene Prüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung.

Tritt ein Bewerber von der Ergänzungsprüfung nach Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann zweimal vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung vor einem anderen Prüfungsausschuß ist die Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erforderlich.

§ 9

Prüfungsgebühren.

Für jede Ergänzungsprüfung ist bei der Meldung eine Gebühr von 20 RM. zu entrichten.

*

Prüfungsausschuß für die Ergänzungsprüfung im Lateinischen

bei dem Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, bei dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für höheres Schulwesen, (entsprechend: Landesregierung oder Reichsstatthalter) in

Zeugnis

über eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen
Herr (Fräulein, Frau)
geboren am in
hat vor dem obenbezeichneten Prüfungsausschuß nach

der Prüfungsordnung vom eine
Ergänzungsprüfung im Lateinischen
abgelegt.

Er (Sie) hat die Prüfung

bestanden

(Ort und Tag der mündlichen Prüfung)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

(Name, Dienststellung bzw. Dienstitel)

(Dienstiegel der
zuständigen Schulbehörde)

Ergänzungsprüfung
im Griechischen.

§ 1

Zweck der Prüfung.

Die Ergänzungsprüfung im Griechischen soll
Studierenden, deren Reisezeugnis einer höheren
Schule eine mindestens genügende Note aus Latein,
jedoch keine Note aus Griechisch aufweist, Gelegen-
heit geben, diejenigen Kenntnisse in der griechischen
Sprache nachzuweisen, die zu ihrem Studium er-
forderlich sind.

§ 2

Prüfungsausschuß und Prüfungs-
termin.

Die Ergänzungsprüfung wird vor einem Prü-
fungsausschuß abgelegt, der aus einem Fachmann
als Vorsitzendem und zwei weiteren Fachleuten als
Mitgliedern besteht. Die Prüfungsausschüsse für die
Ergänzungsprüfung im Griechischen werden in
Preußen von dem Oberpräsidenten, Abteilung
für höheres Schulwesen, und dem Stadtpräsidenten
der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für höheres
Schulwesen, in den Ländern und Reichs-
gauen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde
eingesetzt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
soll in der Regel Mitglied der zuständigen Schul-
aufsichtsbehörde sein.

Die Prüfungen finden in der Regel im März
und im Oktober eines jeden Jahres statt.

§ 3

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

Wer die Prüfung ablegen will, hat sich bis zum
1. Februar oder 1. September bei der zuständigen
Schulaufsichtsbehörde zu melden. Die Zuständigkeit
ist gegeben entweder durch den Wohnsitz des Studie-
renden oder durch den Standort der Universität, an

der er studiert. Mit der Meldung muß das Reise-
zeugnis in Urschrift vorgelegt werden. Der Bewerber
hat anzugeben, wie er sich auf die Prüfung vorbe-
reitet hat. Ferner hat er eine Erklärung darüber
abzugeben, ob er sich bereits früher der Ergänzungs-
prüfung unterzogen hat, und gegebenenfalls die
hierüber ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung
entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Prüfungsanforderungen.

Bei der Ergänzungsprüfung im Griechischen
wird Sicherheit in der Elementargrammatik, zu-
reichende Vokabellkenntnis und Verständnis nicht zu
schwieriger Stellen aus Xenophon und Platon ge-
fordert.

Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer
schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 5

Schriftliche Prüfung.

Der Bewerber hat eine nicht zu schwierige Stelle
aus einem der im § 4 genannten Schriftsteller unter
Aussicht ins Deutsche zu übertragen. Die Arbeitszeit
einschließlich der Anfertigung der Reinschrift beträgt
3 Stunden; die Bekanntgabe der Aufgabe, gegebenen-
falls Diktat, wird in die Arbeitszeit nicht einge-
rechnet. Die Benutzung eines Wörterbuches ist
gestattet.

§ 6

Mündliche Prüfung.

Der Bewerber hat eine nicht zu schwierige Stelle
aus einem der in § 4 genannten Schriftsteller ohne
erhebliche Verstöße ins Deutsche zu übertragen. An
die Übersetzung sind einfache grammatische Fragen
und solche über den Text und den Schriftsteller an-
zuschließen.

§ 7

Ergebnis der Prüfung.

Für das Ergebnis der Prüfung gelten die fol-
genden Leistungsstufen: „Mit Auszeichnung bestan-
den“, „Gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“,
„Bestanden“. Das Zeugnis ist nach dem beifolgenden
Vordruck auszustellen. Das in Urschrift vorgelegte
Reisezeugnis des Bewerbers ist mit folgendem Ver-
merk zu versehen: „Hat dem unterzeichneten Prü-
fungsausschuß bei der Ergänzungsprüfung im
Griechischen am vorgelegen.
R. R., Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die
Ergänzungsprüfung im Griechischen beim
in“

Über eine nicht bestandene Prüfung erhält der
Bewerber eine Bescheinigung.

Tritt ein Bewerber von der Ergänzungsprüfung nach Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann zweimal vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung vor einem anderen Prüfungsausschuß ist die Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erforderlich.

§ 9

Prüfungsgebühren.

Für jede Ergänzungsprüfung ist bei der Meldung eine Gebühr von 20 RM. zu entrichten.

*

Prüfungsausschuß
für die Ergänzungsprüfung im
Griechischen

bei dem Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, bei dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für höheres Schulwesen (entsprechend: Landesregierung oder Reichsstatthalter) in

Z e u g n i s

über eine Ergänzungsprüfung im Griechischen.

Herr (Fräulein, Frau)
geboren am in
hat vor dem obenbezeichneten Prüfungsausschuß nach der Prüfungsordnung vom eine Ergänzungsprüfung im Griechischen abgelegt.

Er (Sie) hat die Prüfung
bestanden.

(Ort und Tag der mündlichen Prüfung)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

(Name, Dienststellung bzw. Dienstitel)

(Dienststempel der
zuständigen Schulbehörde)

Staatliche Studienseminare.

Die bisher in Baden bestehenden Pädagogischen Seminare in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe führen gemäß Rundlaß des Reichserziehungsministers vom 27. Dezember 1940 (Deutsch. Wiss. Er-

ziehg. Volksbild. 1941 S. 13) nunmehr die Bezeichnung Staatliche Studienseminare. Die Leitung der Studienseminare ist durch Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers folgenden Lehrkräften übertragen worden:

Staatliches Studienseminar Freiburg: Professor Dr. Emil Jann am Friedrichs-Gymnasium in Freiburg;

Staatliches Studienseminar Heidelberg: Professor Dr. Oskar Eberhard an der Robert Bunsen-Schule in Heidelberg;

Staatliches Studienseminar Karlsruhe: Professor Eugen Sachs am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 19. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22658 In Vertretung
Gärtner.

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Hohenstoffeln“ in der Gemarkung Binningen, Landkreis Konstanz.

Auf Grund der §§ 4, 12 Absatz 2, 15 und 16 Absf. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Absf. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 1,5 km von Binningen in der Gemarkung Binningen, Landkreis Konstanz, liegende „Hohenstoffeln“ wird in dem im § 2 Absf. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 52.5905 ha und umfaßt in der Gemarkung Binningen die Grundstücke Lagerbuchnummer 1848 bis 1850, 1855, 1856, 1887, 1888 und 1890 bis 1892 sowie Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 1851, 1857 a, 1860, 1893 und 1894.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe,

der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz und dem Bürgermeister in Binningen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Wiesen und Acker in dem bisherigen Umfang,
- c) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Wahrung des bodenständigen Laubmischwaldcharakters und unter Vermeidung größerer Kahlschläge,
- d) die Anpflanzung der Schutthalben mit Laubholzarten unter Aufsicht der höheren Naturschutzbehörde,
- e) die Herstellung eines Wanderweges im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juni 1941.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts als höhere Naturschutzbehörde

Nr. E 7603 Schmitthener

Grundsteuer; Anerkennung von Gemeinschaftsheimen der Staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

Nachstehend wird der Erlass des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 7. Mai 1941 — E VI a 1357 — bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 20. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. AI 3066 In Vertretung
Gärtner.

Grundsteuer; Anerkennung von Gemeinschaftsheimen der Staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

NdErl. d. RMfWB. v. 7. 5. 1941

— E VI a 1357 —

Im Einvernehmen mit den Herren Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimme ich, daß zu den nach Abschnitt I Ziffer 2 meines Runderlasses vom 6. August 1937 — E I b 526/37 — (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. S. 375) als im allgemeinen grundsteuerfrei geltenden Schülerheimen auch die Gemeinschaftsheimen der Lehrerbildungsanstalten zählen.

(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1941 S. 232.)

Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsschädigung.

Nachstehend wird der Erlass des Herrn Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers vom 3. Juni 1941 Nr. 4753 nebst Übersicht zur Kenntnis der unterstellten Dienststellen und Schulbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 12. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. AI 2955 In Vertretung
Gärtner.

Karlsruhe, den 3. Juni 1941.

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister
Nr. 4753.
Anlage: 1 Übersicht.

Neuregelung der Beschäftigungs-
vergütung und der Trennungsent-
schädigung.

I. An sämtliche nachgeordneten Dienst-
stellen.

1. In Änderung meines Rundschreibens vom 20. März 1940 Nr. 2105 werden die Tagesätze der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsent-
schädigung mit Wirkung vom 1. April 1941
a b einheitlich nach der anliegenden Übersicht fest-
gesetzt.

2. Es bleibt vorbehalten, bei verheirateten Be-
diensteten mit eigenem Hausstand, die wegen Woh-
nungsmangel gezwungen sind, getrennten Haushalt
zu führen und deshalb Trennungsent-
schädigung bewilligt erhalten haben, den Tagesatz vom Beginn
des siebenten Monats ab um eine R. M. zu kürzen.

Trennungsent-
schädigung ist nach Nr. 25 Absatz 9
D. V. z. U. S. G. auch fernerhin zu beantragen. Bis
auf weiteres ist für die ersten 6 Monate ein Einzel-
nachweis des Mehraufwandes nicht zu erbringen.
Wenn die Trennungsent-
schädigung über 6 Monate
hinaus zu bewilligen ist, so ist im 6. Monat der
Trennung eine Aufstellung über den Mehraufwand
der anweisenden Stelle vorzulegen.

Diese Aufstellung hat zu enthalten

- die Ausgaben für
die Unterkunft am neuen Dienstort,
1. und 2. Frühstück,
Mittagessen,
Nachmittagskaffee,
Abendessen,
sonstige Aufwendungen (entziffert) im täg-
lichen Durchschnitt und
die Ersparnis im eigenen Haushalt.

Bedienstete, die jetzt schon über 6 Monate Tren-
nungsent-
schädigung beziehen, haben diese Aufstel-
lung sofort einzureichen.

3. Unverheiratete Bedienstete ohne eigenen
Hausstand erhalten in Zukunft für die ersten sieben
Tage der auswärtigen Beschäftigung gleichfalls das
ungekürzte Beschäftigungsreisegeld.

4. Die Sätze in den Spalten 4, 5 und 6 der an-
liegenden Übersicht gelten auch für Dienststreifen mit
einer Aufenthaltsdauer von mehr als sieben Tagen
an demselben auswärtigen Geschäftsort. Hinweis
auf § 12 U. S. G.

5. Soweit nach den neuen Sätzen für die rück-
liegende Zeit eine Nachzahlung zu erfolgen hat, ist
sie vom Bediensteten im nächsten Forderungszettel
nachzufordern.

6. Für die aus dem Altreich in das Elsaß oder
innerhalb des Elsaß abgeordneten Bediensteten ver-
bleibt es bis auf weiteres ohne Rücksicht auf die
Ortsklasse bei den Höchstsätzen.

Im Auftrag:
gez. Dr. Zierau.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister.
Anlage zum Rundschreiben vom 3. Juni 1941
Nr. 4753.

Tagesätze der Beschäftigungsvergütung und der
Übersicht über die Trennungsent-
schädigung
mit Wirkung ab 1. April 1941.

Reise und- Umgehungsstufe	Befoldungs- bzw. Vergütungs- Gruppe	Beschäf- tigungs- reisegeld	Beschäftigungstagegeld vom 8. Tage ab		
		Trennungs- entschädigung für die ersten sieben Tage	Verheiratete mit eigenem Hausstand	Nach. ohne und Unverheiratete m. eigenem Hausstand	Unverheiratete ohne eigenen Hausstand
1	2	3	4	5	6
I. Ortsklasse Sonder und A					
Ib	A 1 a B 4-9 H 1	18.—	9.—	7.—	4.—
II	A 1 b-3 H 2 U. S. G. A I-III	15.—	8.—	6.—	3.50
III	A 4 U. S. G. A IV-V	12.—	7.—	5.—	3.—
IV	A 5-7 U. S. G. A VI-VII	9.50	6.—	4.—	2.50
V	A 8-11 U. S. G. A VIII-X U. S. G. B	8.—	5.—	3.—	2.—
II. Ortsklasse B bis D					
Ib	A 1 a H 1 B 4-9	16.—	8.—	6.—	4.—
II	A 1 b-3 H 2 U. S. G. A I-III	13.50	7.—	5.—	3.50
III	A 4 U. S. G. A IV-V	11.—	6.50	4.50	3.—
IV	A 5-7 U. S. G. A VI-VII	9.—	5.50	4.—	2.50
V	A 8-11 U. S. G. A VIII-X U. S. G. B	8.—	5.—	3.—	2.—

Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule Konstanz zum Winter-Semester 1941/42.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Direktoren und Leiter der Gewerblichen Berufsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Staatlichen Ingenieurschule Konstanz wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen gebracht mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 19. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 16495 In Vertretung
Gärtner.

Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule Konstanz zum Winter-Semester 1941/42.

Die Ausleseprüfung für das 1. Fachsemester der Abteilungen: Leichtbau, Maschinenbau, Elektrotechnik und Reichsbahnwesen findet vom Mittwoch, den 1. Oktober bis einschließlich Samstag, den 4. Oktober 1941, jeweils 8 Uhr, statt.

Der Unterricht beginnt für alle Semester am Montag, den 6. Oktober 1941, 8 Uhr.

Anmeldungen jederzeit, jedoch bis spätestens 25. September 1941.

Alles Nähere ist aus dem Schulprogramm ersichtlich, welches vom Sekretariat kostenlos bezogen werden kann. Eingehende Beratung durch die Direktion.

Konstanz, den 4. Juni 1941.

Die Direktion:
gez. Schloemann, Prof., Dipl.-Ing.

Ingenieurzeugnis für die Absolventen der Vermessungsabteilungen an den Staatsbauhschulen.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2. Mai 1941 — E IV b 1452/41 — bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 20. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 17 233 Im Auftrag
Gärtner.

Ingenieurzeugnis für die Absolventen der Vermessungsabteilungen an den Staatsbauhschulen.

RdErl. d. RMfWGB. v. 2. 5. 1941
— E IV b 1452/41 —.

Im Anschluß an meine Kundertasse vom 19. Juli 1938 — E IV b 3054/38 —, 21. Oktober 1939 — E IV b 4380 —, 15. März 1939 — E IV a 655 — und vom 28. Juli 1939 — E IV a 2764 — bestimme ich, daß den Studierenden der Vermessungsabteilungen an den in die Reichsliste eingetragenen Bau-

schulen, welche die Abschlußprüfung bestanden haben, neben dem Abschlußzeugnis eine Urkunde mit folgendem Wortlaut ausgehändigt wird:

Staatsbauhschule in
(Hoheitszeichen)

Ingenieur-Zeugnis.

Herr
geboren am in
hat am an der Staatsbauhschule die
Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt und damit die
Befähigung als

Ingenieur für Vermessungstechnik
nachgewiesen.

., den 19

Der Staatliche Prüfungsausschuß
(Siegel)

Der Vorsitz:
Der Direktor:

Früheren Absolventen solcher Anstalten, welche zur Zeit der Abschlußprüfung ein zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes bei den Reichs-, Staats- und Selbstverwaltungsbehörden berechtigendes Zeugnis erteilt haben, kann die gleiche Urkunde auf Antrag nachträglich ausgestellt werden; sie ist von dem Oberstudiendirektor der in Betracht kommenden Anstalt im Namen des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Für die nachträgliche Ausfertigung ist eine Verwaltungsgebühr von 0,50 RM (WGD. vom 19. Mai 1934 — PrGS. S. 261 —) zu erheben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. veröffentlicht. Den Studierenden der Vermessungsabteilungen an den Bauhschulen ist der Erlaß besonders bekanntzugeben.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 193.)

Benennung der landwirtschaftlichen Berufsschulen für Knaben und Mädchen.

Nach der Bekanntmachung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Januar 1941 — E V 6201/46 — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 61) ist der Name „Ländliche Berufsschule für Knaben bzw. Mädchen“ zu ersehen durch „Landwirtschaftliche Berufsschule für Jungen bzw. für Mädchen“. Ich bin damit einverstanden, daß die — auch in den Verlagsdruckereien — noch vorhandenen Vordrucke mit der Aufschrift „Ländliche Berufsschule für Knaben bzw. Mädchen“ aufgebraucht werden.

Karlsruhe, den 24. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 17271 In Vertretung
Gärtner

Beginn der Schulpflicht für die blinden und gehörlosen Kinder.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 5. Juni 1941 zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 27. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22574 In Vertretung
Gärtner

Beginn der Schulpflicht für die blinden und gehörlosen Kinder.

NdErl. d. RMfWB. v. 5. 6. 1941
— E II a 876 —

Der Runderlaß über den Beginn der Schulpflicht vom 14. Februar 1941 — E II a 173 — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 59 — erstreckt sich auch auf die Blinden- und Gehörlosen-Schulen. Zum Herbsttermin sind daher fortan auch die blinden und gehörlosen Kinder einzuschulen, die im Laufe des Kalenderjahres schulpflichtig werden. Die in dem vorbezeichneten Erlaß für die Jahre 1941 und 1942 vorgesehene Staffelung des Beginns der Schulpflicht kann bei blinden und gehörlosen Kindern außer Acht gelassen werden, sofern die räumlichen und personellen Verhältnisse der für die Einschulung in Frage kommenden Blinden- und Gehörlosenschulen es gestatten.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 240.)

Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen 1941.

Das Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung in Berlin hat die diesjährige am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Technischen Hochschule Karlsruhe stattfindende Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen auf den 17. und 18. Oktober 1941 festgesetzt.

Der Prüfung voraus geht ein Vorbereitungskurs vom 6. bis 16. Oktober.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 30. August 1941 an das Hochschulinstitut für Leibesübungen, Technische Hochschule, Karlsruhe, einzureichen.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 26. Juni 1939 (Amtsblatt 1939 Nr. 16 Seite 143) verwiesen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 19495 In Vertretung
Gärtner.

III. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I

S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Der Dipl.-Ing. Adolf Habermann an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zum a. pl. Konservator: Der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Fritz Wielandt am Landesmuseum in Karlsruhe.

Zum Studentrat: Studienassessor Hugo Herrwerth an der Hölderlin-Schule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zu Fachschuloberlehrern: die Berufsfachschullehrer Albert Metzger und Emil Sanberger an der Staatl. Uhrmacherschule, Meisterschule für das Uhrmacherhandwerk und Fachschule für Feinwerktechnik in Furtwangen.

Zur Berufsschullehrerin: die a. pl. Berufsschullehrerin Maria Kadler in Kuppenheim.

Zu Lehrerinnen: die a. pl. Lehrerinnen Elise Diptmar in Mannheim — Sofie Mecklenburg, z. Zt. an der Deutschen Oberschule in Swabopmund — Hertha Kiffel, z. Zt. an der deutschen Schule Saarlem.

Verseht in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Paul Klingler in Bombach nach Wittlingen — Hans Knopf in Sindolsheim nach Schweinberg — Karl Maas in Gottenheim nach Freiburg.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Josef Bailler, zuletzt in Waldkirch, am 25. April 1941. — Hauptlehrerin a. D. Sophie Schwarz, zuletzt in Wolfach, am 11. Mai 1941. — Hauptlehrer a. D. Hermann Scherzinger, zuletzt in Kirchen-Haufen, am 5. Juni 1941. — Hausmeister Franz Braun bei der Neuen Universität Heidelberg am 13. Juni 1941.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

Rektorstelle in: Walldorf, Ldr. Heidelberg.
Schulleiterstelle der Gruppe A4b2 der RW. in: Rheinbischofsheim, Ldr. Kehl.

Lehrerstellen in: Gerchsheim, Ldr. Tauberbischofsheim — Lauf, Ldr. Bühl — Malsch, Ldr. Karlsruhe — Moos, Ldr. Bühl — Niederschopfheim, Ldr. Offenburg — Niefen, Ldr. Pforzheim — Schönfeld, Ldr. Tauberbischofsheim — Triberg, Ldr. Billingen — Untermettingen, Ldr. Baldshut — Waldmühlbach, Ldr. Mosbach — Wentheim, Ldr. Tauberbischofsheim.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter werden ersucht, nach Möglichkeit auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

Zurückgenommen:

Das Ausschreiben von Lehrerstellen in Schuttewald, Ldr. Offenburg, und Seebach, Ldr. Bühl (Mf. S. 46).